

## Beitragsordnung (Stand: 24. November 2013)

### § 1 Mitgliedsbeitrag

(1) Der Mitgliedsbeitrag wird als Jahresbeitrag erhoben.  
Er wird durch Lastschriftinzug am 01. Februar des Kalenderjahres dem Verein gutgeschrieben.  
Überweisungen durch das Mitglied bedürfen der Genehmigung des Vorstands. Sie sind fällig jeweils mit Beginn und spätestens bis zum 31. März des laufenden Kalenderjahres.

(2) Bei Vereinseintritten während des Geschäftsjahres ist für das laufende und für jedes bis zum Jahresende folgende volle Quartal ein Viertel des Jahresbeitrages zu entrichten. Die Vorauszahlung für das laufende Jahr ist fällig mit Zugang der Aufnahmeerklärung (§ 4 (2) Satzung) und innerhalb eines Monats dem Verein gut zu bringen.

Jahresbeitrag für ordentliche Mitglieder:	160 Euro (Veranstalter)
Jahresbeitrag für ordentliche Mitglieder bzw. mit Doppelmitgliedschaft in einem anderen Landes- oder Bundesjazzverband:	110 Euro (Veranstalter)
Jahresbeitrag für ordentliche Mitglieder:	65 Euro (Nicht-Veranstalter)
Jahresbeitrag für außerordentliche Mitglieder:	320 Euro (Förderer)

(3) zzgl. einer Auslagenpauschale von 10 Euro jährlich, die später als zum 31. März des laufenden Kalenderjahres ihre Zahlung erbringen. Die Auslagenpauschale entfällt bei Erteilung einer Einzugsermächtigung des Jahresbeitrages an die Deutsche Jazz Föderation e.V. Die Bankkosten für Rücklastschriften werden dem Verursacher mit 10 Euro berechnet.

(4) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht entbunden.

### § 2 Eintrittsgeld

Zur Zeit ist ein Eintrittsgeld nicht fest gelegt. Unabhängig davon steht es jedem Mitglied frei, freiwillige Zahlungen jederzeit und in beliebiger Höhe zu erbringen.

### § 3 Ermäßigungen, Zahlungserleichterungen, Umlagen

(1) Für einen befristeten Zeitraum können im Einzelfall Ermäßigungen und Befreiungen von Zahlungspflichten sowie Zahlungserleichterungen gewährt werden. Dauervergünstigungen sind nur in Ausnahmefällen zuzulassen.

(2) Über den schriftlich einzureichenden Antrag entscheidet der Vorstand.

(3) Geforderte Nachweise sind beizufügen oder innerhalb einer mit Ablehnungsandrohung gesetzten Frist nachzureichen. Bei Anträgen von Schülern und Rentnern genügt die jährliche Vorlage einer Kopie des gültigen Schüler- bzw. Rentenausweises, bei Studenten eine aktuelle Immatrikulationsbescheinigung.

(4) Über Bedarf und Höhe von Umlagen entscheidet die Mitgliederversammlung.